

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2015/298 vom 30. Mai 2017

Sg Verwaltungsgericht, 2017-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2015_298

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2015/298 du 30 mai 2017

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2015/298 del 30 maggio 2017

Regeste

Ausländerrecht, Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Art. 44 und 62 lit. d AuG (SR 142.20). Art. 77 VZAE, SR 142.201. Die eheliche Gemeinschaft zwischen einem türkischen Staatsangehörigen und einer aus Mazedonien stammenden Frau dauerte weniger als drei Jahre. Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz beruflich integriert ist und eine Erwerbstätigkeit ausübt, lässt sich rechtsprechungsgemäss kein Anspruch auf einen weiteren Verbleib in der Schweiz ableiten (Verwaltungsgericht, B 2015/298). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 19. Juli 2017 nicht ein (Verfahren 2C_638/2017).

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2.1

Ausländischen Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 44 lit. a AuG). Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft kann die im Rahmen des Familiennachzugs gemäss Art. 44 AuG erteilte Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten verlängert werden, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 77 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Der Begriff der "Ehegemeinschaft" setzt voraus, dass die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehewille besteht. Dabei ist im Wesentlichen auf die Dauer der nach aussen wahrnehmbaren ehelichen Wohngemeinschaft abzustellen (vgl. BGer 2C_544/2010 vom 23. Dezember 2010 E. 2.2). Aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall ist zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt die eheliche Gemeinschaft als definitiv aufgelöst zu gelten hat (zum Ganzen BGer 2C_17/2012 vom 24. Januar 2012 E. 2.2.1). Bei der Berechnung der absolut geltenden Dreijahresfrist kommt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf die in der Schweiz gemeinsam verbrachte Zeit an (BGer 2C_366/2012 vom 1. Mai 2012 E. 2.1; 2C_430/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 4.1 und 4.1.1; BGE 136 II 113 E. 3.3). Massgeblicher Zeitpunkt für die retrospektive Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel die Aufgabe der Hausgemeinschaft (BGE 136 II 113 E. 3.2).

E. 2.2

Aufgrund der Akten hat vorliegend als dargetan zu gelten, dass die eheliche Gemeinschaft der Beschwerdeführerin mit A.Y. in der Zeit vom 27. März 2014 (Einreise in die Schweiz)

und 20. November 2014 (Trennung; act. G 11/8 I/25) bestand. In der Folgezeit wurde die Gemeinschaft nicht mehr gelebt. Damit fehlt es an der Voraussetzung der Dreijahresfrist gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. a VZAE, und eine Prüfung der Integration - die Beschwerdeführerin absolvierte einen Deutschkurs Level A2 mit Erfolg, bezog nach Aufgabe einer Arbeitsstelle zeitweise Sozialhilfe und arbeitet aktuell im Rahmen einer Festanstellung (vgl. act. G 16 f.) - erübrigt sich von daher. Zu klären bleibt jedoch, ob die Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Art. 77 Abs. 1 lit. b VZAE verlängert werden kann. Nach dieser Norm besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 77 Abs. 2 VZAE).

E. 2.3

Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, auch wenn Streitereien zwischen dem Ehepaar stattgefunden hätten, so habe beim Vorfall vom 1. November 2014 keine häusliche Gewalt in einer Intensität vorgelegen, welche für sich allein die Annahme eines Härtefalls rechtfertigen würde. Die Behauptung des Vorliegens von häuslicher Gewalt sei auch aufgrund der von der Beschwerdeführerin eingereichten weiteren Berichte (act. G 11/6.1 f.) beweislos geblieben. Hinzu komme, dass die Beschwerdeführerin teilweise widersprüchliche Angaben gemacht habe, was zusätzlich zu Zweifeln über das geltend gemachte Geschehen betreffend häusliche Gewalt führe. Es erscheine wahrscheinlicher, dass die chronische Depression durch die schwierige Kindheit und Jugend der Beschwerdeführerin ausgelöst worden sei. Es bestehe ein öffentliches Interesse, dass Ausländer, bei denen nach kurzem Aufenthalt in der Schweiz die familiären Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wegfallen, die Schweiz wieder verlassen. Dies gelte auch im vorliegenden Fall. Die Wiedereingliederung im Herkunftsland erscheine nicht als stark gefährdet und sei ohne weiteres zumutbar (act. G 2).

E. 3.1

Die beiden Elemente der ehelichen bzw. häuslichen Gewalt und der sozialen Wiedereingliederung (Art. 77 Abs. 2 VZAE) sind nicht kumulativ zu verstehen (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2). Bei der Aufzählung in Art. 77 Abs. 2 VZAE handelt es sich nicht um eine abschliessende Liste (vgl. M. Caroni, in: Caroni/Gächter/Thurnherr Hrsg., Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Kommentar, Bern 2010 Rz. 23 zu Art. 50 AuG). Eheliche Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen Beziehung psychische, physische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (vgl. Caroni, a.a.O., Rz. 32 zu Art. 50 AuG). Das Bundesgericht hat hierzu ausgeführt, dass häusliche Gewalt eine systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben, bedeute. Eine einmalige Ohrfeige oder eine verbale Beschimpfung im Verlauf eines eskalierenden Streits reiche dagegen nicht aus. Vielmehr müsse die physische oder psychische Zwangsausübung und deren Auswirkungen von einer gewissen Konstanz bzw. Intensität geprägt sein (BGE 138 II 229, E. 3.2.1 f.; vgl. auch BGE 136 II 1, E. 5.3; Caroni, a.a.O., Rz. 34 zu Art. 50 AuG).

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin hält vorliegend daran fest, Opfer ehelicher Gewalt geworden zu sein. Die Polizei habe intervenieren müssen. Verbale Drohungen und psychischer Druck seien naturgemäss nicht zu beweisen, da sie keine Spuren hinterlassen würden. Dies dürfe nicht dazu führen, dass die Drohungen und die ständige Kontrolle nicht in Würdigung der Gesamtumstände als glaubhaft erscheinen könnten. Die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben ergebe sich sowohl aus dem Bericht des Frauenhauses als auch aus dem ärztlichen Bericht der behandelnden Psychologin. Aufgrund des ärztlichen Berichts sei davon auszugehen, dass die psychische Gewalt derart war, dass die psychische Integrität der Beschwerdeführerin im Fall der Aufrechterhaltung der Ehe schwer beeinträchtigt worden wäre. Die Aussagen der Beschwerdeführerin würden mit den erhobenen Befunden übereinstimmen (act. G 7 S. 6 f.).

E. 3.2.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass am 1. November 2014 bei den Ehepartnern eine polizeiliche Intervention wegen gegenseitiger Tötlichkeiten und Beschimpfungen erfolgt war. Offenbar hatte der Ehemann (was von ihm bestritten wird) der Beschwerdeführerin zweimal mit der Hand an das Schienbein geschlagen, worauf diese eine gefüllte Kaffeetasse gegen ihn warf. Die Beschwerdeführerin stellte Strafantrag gegen den Ehemann wegen Tötlichkeiten und Beschimpfung. Der Ehemann verzichtete auf einen Strafantrag gegen die Beschwerdeführerin (act. G 11/8 II/123). Das Strafverfahren endete mit einer Nichtanhandnahmeverfügung (act. G 11/8 I/9, II/124). Infolge der Auseinandersetzung vom 1. November 2014 flüchtete die Beschwerdeführerin zunächst zu ihrer Stiefschwester und danach ins Frauenhaus St. Gallen, wo sie sich vom 22. November bis 31. Dezember 2014 aufhielt (Bericht Frauenhaus vom 10. April 2014, act. G 11/6.2). Im Weiteren suchte sie die Beratungsstelle Opferhilfe SG-AR-AI auf, wo sie offenbar mehrmals Beratungen in Anspruch nahm. S.W., Psychotherapeutin FSP, und T.K., FA Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie, St. Gallen, diagnostizierten bei der Beschwerdeführerin am 20. August 2015 eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode, sowie als Differentialdiagnose eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung. Sie sei im Ursprungsland als Kind mit täglichen Gewalterfahrungen, Vernachlässigung und Nichterfüllung der Grundbedürfnisse konfrontiert gewesen. Für ihre Versorgung mit dem Nötigsten sei sie alleine zuständig gewesen. Eine Rückkehr zur Familie im Ursprungsland sei unmöglich. Weitere Kontakte im Heimatland beständen nicht. Gründe für die Trennung von ihrem jetzigen Ehemann seien gewesen: Angst vor psychischer und physischer Verletzung, Drohungen, Tötlichkeiten, Beschimpfungen, ständige Kontrolle, Erschwerung der sozialen Integration, kein Geld zur Verfügung. Das Anstellungsverhältnis in einem Restaurant bestehe nicht mehr. Sie sei jedoch sicher, rasch wieder eine Anstellung finden zu können. Es gehe ihr sehr schlecht. Sie leide an Reizbarkeit, Schlafstörungen, innerer Leere und deutlichem Gewichtsverlust. Gefühle der Ausweg- und Hoffnungslosigkeit zögen zunehmend Suizidgedanken nach sich. Es werde eine langfristige regelmässige psychiatrisch-psychologische Behandlung empfohlen. Weder das Zusammenleben in der ehelichen Gemeinschaft noch die Rückkehr ins Heimatland würden als zumutbar erachtet. Bei einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestehe Gefahr für Leib und Leben der Beschwerdeführerin (act. G 11/6.1).

E. 3.2.3

Das Ereignis vom 1. November 2014 genügt angesichts der geschilderten Umstände offensichtlich nicht, um einen Härtefall durch eheliche Gewalt bejahen zu können. Weitere

Gegebenheiten, welche geeignet wären, eheliche Gewalt in der von der Rechtsprechung verlangten Intensität und Konstanz (BGE 138 II 229 E. 3.2.1 f.) zu belegen, sind nicht nachgewiesen. Die im medizinischen Bericht vom 20. August 2015 (act. G 11/6.1) festgehaltenen anamnestischen Angaben der Beschwerdeführerin betreffend das Verhalten ihres Ehemannes blieben ohne nähere Dokumentation und Beleg. Diesem Bericht ist das Bestehen von psychischen Problemen der Beschwerdeführerin zu entnehmen, welche ursächlich vor allem auch auf die Verhältnisse in ihrer Kindheit und Jugend zurückgeführt werden. Auch diese Feststellungen im Bericht und die Diagnosestellung basieren jedoch im Wesentlichen auf Eigenangaben der Beschwerdeführerin bzw. wurden differentialdiagnostisch als Erklärung für die von der Beschwerdeführerin angegebenen Symptome in Betracht gezogen. Das Bestehen einer Depression stellt im Weiteren noch keinen Beleg dafür dar, dass bzw. inwiefern häusliche Gewalt von Seiten des Ehemannes ausgeübt worden war. Im psychiatrischen Bericht wird sodann zwar behauptet, aber nicht begründet, warum für die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Mazedonien eine Gefahr für Leib und Leben resultieren sollte. Letzteres erscheint umso weniger plausibel, als die Beschwerdeführerin bis 2014 dort gelebt hatte. Der Hinweis auf schwierige Umstände in der Kindheit sowie die aktuellen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse allein reichen hierfür nicht aus. Auch der Bericht des Frauenhauses (act. G 11/6.1) gibt im Wesentlichen die Angaben der Beschwerdeführerin betreffend das Verhalten des Ehemannes (Drohungen, ständige Kontrolle, Schlechtmachen der Beschwerdeführerin in ihrem Bekanntenkreis) wieder, ohne diese durch geeignete Belege zu untermauern. Der Bericht erscheint somit ebenfalls für sich allein nicht geeignet, massive häusliche Gewalt zu beweisen. Im Weiteren lässt sich die Feststellung im Therapiebericht vom 20. August 2015, wonach ein Zusammenleben in der ehelichen Gemeinschaft als nicht zumutbar zu erachten sei (act. G 11/6.1) nicht ohne weiteres mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 25. Februar 2015 in Einklang bringen, wonach sie sich vorstellen könne, wieder mit ihrem Ehemann zusammenzuleben (act. G 11/8 I/25 f.). In diesem Zusammenhang wies die Vorinstanz sodann zu Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführerin bereits kurz nach ihrer Einreise eine Erwerbstätigkeit bei der Q. AG aufgenommen hatte (act. G 2 S. 10) und ihr von daher auch eigene Geldmittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung gestanden haben dürften. Hieran vermag das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass ihr Ehemann auch am Arbeitsort die Kontrolle über sie gehabt habe (act. G 7 S. 7), nichts zu ändern, zumal sich daraus eine erhebliche (psychische) Gewaltausübung noch nicht ableiten lässt. Im Rahmen des Besuchs des Deutschkurses dürften ebenfalls Sozialkontakte möglich gewesen sein. Unter diesen Umständen hat eine Ausübung von ehelicher Gewalt im erwähnten Sinn als nicht bewiesen zu gelten.

E. 3.3.1

Da die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland für sich allein (d.h. auch ohne Gefahr für Leib und Leben) einen wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 77 Abs. 2 VZAE darstellt, ist zu prüfen, ob aufgrund dessen die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen bzw. zu verlängern ist. Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihre soziale Wiedereingliederung sei stark gefährdet. Sie sei unter sehr schwierigen familiären Verhältnissen aufgewachsen. Die Mutter habe die Familie verlassen. Der Vater habe sie geschlagen und sich nicht um sie gekümmert. Sie habe Geld für das Nötigste selbst verdient. Im Alter von ca. 15 Jahren sei sie dann von einer Familie aufgenommen worden, welche in bescheidenen Verhältnissen gelebt habe. Für sie wäre es unmöglich, zu dieser

Familie zurückzukehren. Über weitere Kontakte verfüge sie nicht. Sie wäre bei einer Rückkehr in die Heimat völlig auf sich gestellt; dies bei einer ärztlich bestätigten behandlungsbedürftigen psychischen Beeinträchtigung. Sie wäre aufgrund der erheblichen psychischen Beeinträchtigung darauf angewiesen, dass sie bei einer Rückkehr unterstützt würde, was aber nicht zu erwarten sei. Den grossen Schwierigkeiten bei einer Rückkehr nach Mazedonien stehe ihre grosse Integrationsleistung gegenüber. Sie könne sich problemlos in deutscher Sprache unterhalten und auch komplexe Sachverhalte schildern (act. G 7 S. 8 f.). Sie sei sodann in einer Festanstellung tätig (act. G 16 f.).

E. 3.3.2

Bei der sozialen Wiedereingliederung ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung der betroffenen ausländischen Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat als stark gefährdet zu gelten hätte und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre und vorgezogen würde (BGer 2C_17/2012 vom 24. Januar 2012, E. 2.3.1; BGE 137 II 345, E. 3.2.3). Ein persönlicher nahehehlicher Härtefall setzt aufgrund der gesamten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben voraus, die mit der Lebenssituation nach dem Dahinfallen der gestützt auf Art. 44 AuG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein muss (vgl. BGer 2C_17/2012 vom 24. Januar 2012, E. 2.3.1). Die Feststellung im vorinstanzlichen Entscheid, dass nach wie vor familiäre Beziehungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Heimat bestehen (act. G 2 S. 12), wo sie die ersten 22 Jahre ihres Lebens verbrachte, blieb vorliegend unbestritten. Aus dem Umstand, dass sie dort keine berufliche Ausbildung absolviert hatte und ihre Familie oder weitere nahestehende Personen in Mazedonien ihr keine wirtschaftliche Hilfe leisten können, lässt sich keine starke Gefährdung ableiten, die gegen eine Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin in ihrer Heimat sprechen würde. Der Umstand, dass sich der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz für die Beschwerdeführerin in Mazedonien schwieriger gestaltet als in der Schweiz, hat keine Unzumutbarkeit der Rückkehr zur Folge. Wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft und war der Aufenthalt im Land nur von kurzer Dauer, besteht praxismässig kein Anspruch auf einen weiteren Verbleib, auch wenn die betroffene ausländische Person hier nicht straffällig geworden ist, gearbeitet hat und inzwischen auch Deutsch spricht (BGer 2C_17/2012 vom 24. Januar 2012, E. 2.3.1; VerwGE B 2013/234 vom 11. November 2014, E. 2.6). Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin, welche zwischenzeitlich Sozialhilfe bezogen hatte (act. G 8), in der Schweiz beruflich integriert ist und eine Erwerbstätigkeit ausübt (act. G 16 f.), lässt sich entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein Anspruch auf einen weiteren Verbleib in der Schweiz ableiten. Es sind auch keine anderen wichtigen persönlichen Gründe ersichtlich, welche einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erfordern würden. Die im medizinischen Bericht vom 20. August 2015 empfohlene langfristige regelmässige Therapie (act. G 11/6.1) ist unbestritten auch in Mazedonien durchführbar. Der Beschwerdeführerin war die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs ihres Ehemannes erteilt worden. Nachdem die Ehegemeinschaft nicht mehr besteht, bestätigte die Vorinstanz zu Recht die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

E. 4

(...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- trägt der Staat zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. 3. Der Staat entschädigt die

Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin mit Fr. 1'600.--, zuzüglich Barauslagen von Fr.
80.-- und Mehrwertsteuer. Der Präsident Der Gerichtsschreiber
Eugster Schmid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.